

den sind verpflichtet, dieses Personal bei Bedarf aus den Beständen ihrer Schutzdienstpflicht zu ergänzen.

<sup>3</sup> Das Kantonale Amt für Zivilschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Kantonsarzt die nötigen Weisungen und überprüft die Kontrollführung der Gemeinden und Spitäler.

§ 12. Die Aufstellung mobiler sanitätsdienstlicher Einsatzgruppen mit Ärzten, Pflegepersonal und der nötigen materiellen Ausrüstung bleibt vorbehalten.

§ 13. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 9. Juli 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber i. V.:
R. Meier	Dr. Roggwiler

---

## **Verordnung über die zivile Kriegsorganisation des Kantons**

(Vom 16. Juli 1970)

---

§ 1. <sup>1</sup> Für die Sicherstellung der Funktionen der zivilen Behörden, der Leitung der nachbarlichen und regionalen Hilfe und der wirksamen Zusammenarbeit mit der Armee bei kriegerischen Ereignissen oder Katastrophen wird im Sinne der Gesamtverteidigung eine zivile kantonale Kriegsorganisation geschaffen.

<sup>2</sup> Dieser Organisation obliegt ferner im Frieden die Vorbereitung der regionalen Hilfe und der Zusammenarbeit mit der Armee sowie bei kriegerischen Ereignissen und bei Katastrophen, soweit die ordentlichen Behörden dazu nicht mehr in der Lage sind, auch der Vollzug der dem Kanton vom Bund durch Delegation übertragenen Aufgaben.

§ 2. <sup>1</sup> Die zivile Kriegsorganisation besteht aus

- a) dem kantonalen Führungsstab
- b) den Führungsstäben der Bezirke
- c) Führungsorganen der Gemeinden
- d) den zivilen Hilfsmitteln

<sup>2</sup> Der kantonale Führungsstab sowie die Führungsstäbe der Bezirke werden durch den Regierungsrat ernannt; die Führungsorgane der Gemeinden sind durch die Gemeindebehörden zu bezeichnen.

§ 3. <sup>1</sup> Die zivile Kriegsorganisation stützt sich auf die Bezirkseinteilung.

<sup>2</sup> Erfordern besondere Verhältnisse oder taktische Bedürfnisse eine andere Einteilung, so kann die regierungsrätliche Delegation im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Territorialdienstes und der Bezirke entsprechende Anordnungen treffen.

§ 4. <sup>1</sup> Der kantonale Stab wird von einer regierungsrätlichen Delegation geleitet, bestehend aus drei Mitgliedern des Regierungsrates und dem Staatsschreiber als Sekretär.

<sup>2</sup> Als Dienstchefs gehören dem kantonalen Stab im weiteren an:

der Kommandant der Kantonspolizei  
der Kantonsarzt  
der Kantonsingenieur  
der Vorsteher des kantonalen Amtes für Zivilschutz  
der Chef der Zentralstelle für Kriegswirtschaft.

<sup>3</sup> Die regierungsrätliche Delegation bestimmt die Aufgaben, den Umfang und die Organisation des Stabes.

§ 5. <sup>1</sup> Die Bezirksstäbe bestehen aus einem Chef des Stabes, den Dienstchefs und dem Hilfspersonal.

<sup>2</sup> Sie stehen unter der Leitung des zuständigen Statthalters.

<sup>3</sup> Den Stäben der Bezirke Zürich und Winterthur ist je ein kriegswirtschaftlicher Leitungsstab beizugeben; dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der betreffenden Territorialregionen.

<sup>4</sup> Als Chef des Stabes ist womöglich ein Zivilschutzfachmann zu bestimmen.

<sup>5</sup> Die regierungsrätliche Delegation erlässt die näheren Weisungen über Organisation und Aufgaben dieser Bezirksstäbe.

§ 6. Die Gemeinden bestellen für die zivile Kriegsorganisation ein eigenes Führungsorgan unter dem Vorsitz eines

Mitglied der Gemeindebehörde. In den nach Zivilschutzgesetz organisationspflichtigen Gemeinden gehört der Ortschef von Amtes wegen dem Führungsorgan an.

§ 7. <sup>1</sup> In Friedenszeiten sind dem kantonalen Führungsstab für die Vorbereitungsarbeiten die Führungsstäbe der Bezirke unterstellt.

<sup>2</sup> Im Kriegsfall oder bei Katastrophen sind dem kantonalen Führungsstab unterstellt:

- a) die Führungsstäbe der Bezirke;
- b) der Zivilschutz;
- c) die Kantonspolizei;
- d) die Kriegswirtschaft mit ihren Transportmitteln;
- e) die Spitäler, die geschützten Operationsstellen und die Notspitäler;
- f) der Kantonale Strassenunterhaltungsdienst;
- g) die kantonalen Kriegsvorräte an Verbandstoffen und Arzneimitteln;
- h) Spürpatrouillen und Labors des AC-Schutzdienstes des Zivilschutzes;
- i) ein Informations- und Pressedienst;
- k) je nach Bedarf und Lage weitere personelle und materielle Mittel und allenfalls zur Verfügung gestellte militärische Hilfsmittel.

<sup>3</sup> Der Einsatz der zivilen Kriegsorganisation erfolgt

- a) auf Anordnung des Regierungsrates;
- b) ohne besondere Anordnung, wenn der Regierungsrat als Gesamtbehörde nicht mehr handlungsfähig sein sollte.

§ 8. Den Führungsstäben der Bezirke sind im Kriegsfall oder bei Katastrophen unter den gleichen Voraussetzungen wie in § 7 unterstellt:

- a) die Führungsorgane der Gemeinden;
- b) die örtlichen Zivilschutzorganisationen und die selbständigen Kriegsfeuerwehren;
- c) regionale Zivilschutz-Formationen;

- d) Spürpatrouillen und Labors des AC-Schutzdienstes des Zivilschutzes;
- e) je nach Lage und Bedarf andere zivile personelle und materielle Mittel und allenfalls zur Verfügung gestellte militärische Hilfsmittel.

§ 9. <sup>1</sup>Die regierungsrätliche Delegation bestimmt die Mitarbeiter der kantonalen Organisation.

<sup>2</sup>Für die Bezirksstäbe und für die Führungsorgane der Gemeinden haben die Gemeinden bei Bedarf die nötigen Mitarbeiter nach den Weisungen der regierungsrätlichen Delegation zur Verfügung zu stellen.

§ 10. <sup>1</sup>Die Kontrollführung über den kantonalen Stab samt Dienstchefs, über die Bezirksstäbe und über die regionalen Zivilschutzformationen obliegt dem kantonalen Amt für Zivilschutz.

<sup>2</sup>Die Führungsstäbe und deren Personal werden rekrutiert aus

- a) Schutzdienstpflichtigen;
- b) Militärdienstpflichtigen, für die soweit nötig eine Dispensation vom Aktivdienst zu erwirken ist;
- c) weder Militärdienst- noch Schutzdienstpflichtigen;
- d) Freiwilligen.

§ 11. <sup>1</sup>Für den kantonalen Stab und für die Bezirksstäbe sind Schutzräume zu erstellen.

<sup>2</sup>Die Planung dieser Anlagen obliegt dem kantonalen Amt für Zivilschutz.

§ 12. Die Verbindungen zwischen dem kantonalen Stab, den Bezirksstäben und den Gemeindeführungsorganen sind durch Telephon sicherzustellen und soweit als möglich durch Funk zu überlagern.

§ 13. Die Kosten der für die zivile Kriegsorganisation des Kantons und der Bezirke notwendigen Bauten und Materialanschaffungen sind in den Voranschlag und in die Rechnung der Militärdirektion, Amt für Zivilschutz, aufzunehmen.

§ 14. Die zivile Kriegsorganisation gemäss der vorliegenden Verordnung ist in Friedenszeiten vorzubereiten und stets nachzuführen. Die Koordination obliegt dem Sekretär der

regierungsrätlichen Delegation, dem dafür das Amt für Zivilschutz zur Verfügung steht.

§ 15. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 16. Juli 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:            Der Staatsschreiber i. V.:  
R. Meier                    Dr. Roggwiler

**Beschluss des Regierungsrates  
über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Änderung  
des Gemeindegesetzes und die Aufhebung der  
Zuteilungsgesetze für die Städte Zürich und Winterthur  
vom 14. September 1969 für das Gebiet der  
Stadt Zürich**

(Vom 23. Juli 1970)

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Gesetz über die Änderung des Gemeindegesetzes und über die Aufhebung der Zuteilungsgesetze für die Städte Zürich und Winterthur vom 14. September 1969 wird für das Gebiet der Stadt Zürich auf den 1. Januar 1971 in Kraft gesetzt.

II. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement für die Prüfung der Rechnungen der Stadt Zürich durch die vom Regierungsrat hiefür ernannten Sachverständigen vom 1. April 1893 aufgehoben.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 23. Juli 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:            Der Staatsschreiber i. V.:  
R. Meier                    Dr. Roggwiler